

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Illustrierter Führer vom Bodensee bis zum Rheinfluss

Verband der Hotel- und Gasthofbesitzer am Bodensee und Rhein

[s. l.], 1905

Wichtige Bemerkungen für die Reisenden auf dem Bodensee

[urn:nbn:de:bsz:31-326279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326279)

Wichtige Bemerkungen für die Reisenden auf dem Bodensee.

Giltigkeitsdauer der Fahrkarten.

Die Giltigkeitsdauer der Karten für einfache Fahrt beträgt einen Tag, die der Rückfahrt 45 Tage, wobei der Ausgabetag für die Berechnung der Giltigkeit stets als voller Tag angesehen wird.

Die Giltigkeit der Rückfahrkarten erlischt um Mitternacht des letzten Giltigkeitstages.

Wahlweise Benützbarkeit der Rückfahrkarten.

In den nachstehend aufgeführten Verbindungen können die zur *Rückfahrt berechtigenden Fahrkarten* bei der Rückfahrt wahlweise ohne Aufzahlung benutzt werden:

<i>Die Rückfahrkarten</i>		<i>berechtigten zur Rückfahrt über</i>
<i>von</i>	<i>nach oder umgekehrt</i>	
Arbon	Bregenz	Lindau-Rorschach oder Hard
Arbon	Konstanz	Meersburg-Friedrichshafen-Romanshorn oder -Uttwil
Arbon	Kressbronn	Lindau-Rorschach oder Friedrichshafen-Romanshorn
Arbon	Langenargen	Rorschach direkt oder Friedrichshafen-Romanshorn
Arbon	Wasserburg	Lindau-Rorschach od. Langenargen-Rorschach
Bad Schachen	Romanshorn	Lindau oder Friedrichshafen
Bad Schachen	Uttwil	Romanshorn-Lindau oder Romanshorn-Friedrichshafen
Bregenz	Konstanz	Meersburg-Friedrichshafen oder
	Ueberlingersee-Stat.	Konstanz-Uttwil-Hard
Bregenz	Romanshorn	Lindau oder Hard
	Rorschach	
Friedrichshafen	Konstanz	Meersburg od. Uttwil-Romanshorn
	Ueberlingersee-Stat.	
Hard	Konstanz	Meersb.-Lindau od. Uttwil-Rorschach
Konstanz	Lindau	Friedrichshafen-Meersburg oder Romanshorn-Uttwil
Konstanz	Romanshorn	Friedrichshafen-Meersburg od. Uttwil
Konstanz	Rorschach	Langenargen- oder Friedrichshafen-Meersburg od. Romanshorn-Uttwil
Lindau	Ueberlingersee-Stat.	Meersburg-Friedrichshafen oder
		Konstanz-Uttwil-Romanshorn
Romanshorn	Ueberlingersee-Stat.	Meersburg-Friedrichshafen oder
		Konstanz-Uttwil
Rorschach	Ueberlingersee-Stat.	Meersb.-Friedrichsh. od. Langenargen oder Konstanz-Uttwil-Romanshorn

Die Schiffs-Rückfahrkarten Konstanz-Ueberlingen oder umgekehrt können zur Rückfahrt mit der Bahn Ueberlingen-Radolfzell-Konstanz bezw. umgekehrt gegen Zulösung einer Ergänzungskarte zum Preis von Mk. 1. 20 für I. Schiffsplatz (II. Wagenklasse) und M. 0.75 für II. Schiffsplatz (III. Wagenklasse) benutzt werden; die Bahn-Rückfahrkarten Konstanz-Radolfzell-Ueberlingen, oder umgekehrt berechtigen auf dem Rückwege ohne Zuzahlung zur Fahrt mit dem Schiffe Ueberlingen-Konstanz bezw. umgekehrt.

Die Schiffs-Rückfahrkarten Konstanz-Ludwigshafen oder umgekehrt können zur Rückfahrt mit der Bahn Ludwigshafen-Radolfzell-Konstanz bezw. umgekehrt, die Bahn-Rückfahrkarten Konstanz-Ludwigshafen über Radolfzell oder umgekehrt zur Rückfahrt mit dem Schiffe Ludwigshafen-Konstanz bezw. umgekehrt ohne Taxuzahlung benutzt werden.

Die Schiffs- und Bahn-Rückfahrkarten Ueberlingen-Ludwigshafen oder umgekehrt dürfen auf dem Rückwege ohne Taxuzahlung zur Fahrt mit der Bahn oder mit dem Schiffe benutzt werden; ferner berechtigten die Schiffs-Rückfahrkarten zwischen Hagnau, Immenstaad, Konstanz und Meersburg einer- und Ueberlingen (Stadt oder Bhf.) andererseits auf dem Rückwege zur Benutzung der Bahn zwischen Ueberlingen und Unteruhldingen oder umgekehrt.

Die Schiffs- und Bahnrückfahrkarten im Verkehr der Stationen

Lindau, Bad Schachen, Wasserburg, Kressbronn
Enzisweiler, Hemigkofen-Nonnenbach, Langenargen und Friedrichshafen

unter sich berechtigen bei der Rückfahrt zur wahlweisen Benützung der Schiffe oder der Bahn. Ein Wechsel unterwegs vom Schiff auf die Bahn oder umgekehrt ist nicht zulässig.

Die Bahn-Rückfahrkarten berechtigen zur Rückfahrt mit dem Schiffe

	von	nach
Nonnenhorn—Lindau	Lindau	—Wasserburg
Nonnenhorn—Friedrichshafen	Friedrichshafen	—Kressbronn
Friedrichshafen—Nonnenhorn	Kressbronn	—Friedrichshafen
Lindau—Nonnenhorn	Wasserburg	—Lindau

Die Schiffskarten für einfache Fahrt Konstanz-

Langenargen-Kressbronn, Wasserburg, Bad Schachen
Hemigkofen-Nonnenbach, Enzisweiler und Lindau

berechtigten ab Friedrichshafen zur Fahrt mit dem Schiffe oder der Bahn.

Die Rückfahrkarten zwischen

a. Ludwigshafen Ueberlingen Unteruhldingen	}—Friedrichshafen	berechtigten bei der Rückfahrt	{ zur Benutzung d. Schiffes über Meersburg oder der Bahn über Markdorf
b. dto —	{ Langenargen—Kressbronn Hemigkofen-Nonnenbach Wasserburg—Bad Schachen Lindau—Enzisweiler		{ zur Benutzung d. Schiffes oder der Bahn, wobei in Friedrichshafen der Wechsel von Schiff zu Bahn oder umgekehrt zugelassen ist
c. Konstanz—	dto.		{ auf der Strecke östlich Friedrichshafen zur Benutzung des Schiffes oder der Bahn

Mit den unter *b* bezeichneten Rückfahrkarten, ebenso mit jenen von Konstanz unter *c*, ist überdies auch bei der Hinfahrt in Friedrichshafen der Uebergang vom Schiff auf die Bahn zulässig.

Bei den wahlweise zu Schiff oder Bahn gültigen Fahrkarten nach und von Bad Schachen und Kressbronn entspricht der Schiffsstation Bad Schachen die Eisenbahnstation Enzisweiler und der Schiffsstation Kressbronn die Eisenbahnstation Hemigkofen-Nonnenbach.

Im Verkehr Konstanz-Bregenz oder umgekehrt sind die Schiffskarten für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt, letztere im Hin- und Rückwege, auf der Strecke Friedrichshafen-Lindau, bezw. umgekehrt, wahlweise zu Schiff oder Bahn benutzbar. Diese Strecke ist ganz zu Schiff oder ganz zu Bahn zurückzulegen.

Im Verkehr zwischen Ludwigshafen, Ueberlingen und Unteruhldingen einer- und Bregenz andererseits sind die Rückfahrkarten nach Bregenz auf dem Hinwege auf der Strecke Friedrichshafen-Lindau, auf dem Rückwege auf der ganzen Strecke westlich Lindau, wobei in Friedrichshafen ein Wechsel von Schiff zu Bahn oder umgekehrt zulässig ist, wahlweise benutzbar. Die Rückfahrkarten von Bregenz sind auf dem Hin- und Rückwege auf der ganzen Strecke westlich Lindau zu Schiff oder Bahn gültig. Ein Uebergang von Schiff zu Bahn oder umgekehrt ist je in Friedrichshafen gestattet.†

Soweit nach vorstehendem wahlweise Benutzbarkeit zu Schiff oder Bahn zugelassen ist, berechtigen die Fahrkarten

der I. und II. Wagenklasse für den I. Schiffsplatz,		
„ III. „ „ „ II. „		
des I. Schiffsplatzes für die II. Wagenklasse	} des Personenzuges	
„ II. „ „ „ III. „		

Bei Benutzung von Schnellzügen sind Schnellzugszuschlagkarten zuzulösen.

Die Sonntagsfahrkarten, Abonnementsfahrkarten (auch Strecken- und Schüler-Abonnements), Arbeiterfahrkarten, Fahrkarten für Gesellschaften und Schulen, Militärfahrkarten, badischen Kilometerhefte und württembergischen Landeskarten sind von der wahlweisen Benützbarkeit zu Schiff oder Bahn ausgeschlossen.

Uebertragbarkeit der Fahrkarten.

Die Rückfahrkarten sind zur Rückreise nur für diejenigen Personen gültig, welche mit denselben die Hinreise gemacht haben.

Unterbrechung der Fahrt.

Es ist dem Reisenden gestattet, mit Fahrkarten für die einfache Fahrt die Reise in einer Zwischenstation ohne Förmlichkeit zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Kursschiff dahin weiter zu reisen. Mit Rückfahrkarten kann ausser der für die einfache Fahrt zugestandenen Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt eine einmalige Fahrtunterbrechung auch auf der Rückfahrt stattfinden. Für die Vollendung der Rückreise ist lediglich die Gültigkeitsdauer der Fahrkarte massgebend.

Uebertritt von dem II. auf den I. Platz.]

Der Uebertritt von dem II. auf den I. Platz ist gegen Zukauf einer halben einfachen Fahrkarte des II. Platzes für die betreffende auf den I. Platz zu durchzufahrende Strecke von der letzten Station ab, gestattet.

Fahrpreiserlässigungen.

An Sonntagen und den Feiertagen Neujahr, Erscheinungsfest (heiligen 3 Könige), Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Christtag und Stephanstag gelten die einfachen Fahrkarten am gleichen Tage auch zur Rückfahrt.

Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener werden taxfrei, Kinder vom 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre um den halben Fahrpreis befördert.

Für Vereine und Gesellschaften von mindestens 30 Personen wird bei einfacher Fahrt sowohl als auch bei Hin- und Rückfahrt eine Ermässigung in der Weise gewährt, dass bei einfacher Fahrt der Preis einer halben Karte und bei Hin- und Rückfahrt der volle Preis einer Karte für einfache Fahrt für jede Person zur Erhebung gelangt.

Die Fahrt muss jederzeit gemeinsam ausgeführt und müssen vom Führer der Gesellschaft die Fahrkarten gelöst werden. Derselbe erhält am Fahrkartenschalter eine spezielle Bescheinigung, welche den Revisionsorganen vorzuzeigen ist. —

Wenn Gesellschaften unter 30 Personen diese Ermässigung in Anspruch nehmen, so sind für 30 Personen Fahrkarten zu lösen.

Schüler und Schülerinnen in der Anzahl von mindestens 10 Personen bezahlen den halben Fahrpreis, jedoch nur auf dem zweiten Platz.

Lehrer und Lehrerinnen werden hiebei den Schülern gleichgehalten.

Kilometer-Abonnements.

Zur Zurücklegung von Einzelfahrten in der Gesamtlänge von 200 bzw. 300 Kilometer auf beliebigen Strecken werden Abonnementsbücher ausgegeben. Dieselben enthalten 200 bzw. 300 Abschnitte, von welchen jeder den Preis für einen Kilometer darstellt. Von diesen Abschnitten wird für einfache Fahrten die der kilometerischen Entfernung entsprechende Anzahl, für Hin- und Rückfahrten die doppelte Anzahl gegen Ausfolgung der entsprechenden Abonnementsfahrkarten abgetrennt. Soweit Abonnements-Rückfahrkarten nicht bestehen, werden für Hin- und Rückfahrt zwei Fahrkarten einfacher Fahrt abgegeben. Die Ausstellung der Abonnementsbücher erfolgt bei allen Schiffskassen.

Es werden zweierlei Abonnementsbücher ausgegeben.

1. Einzelabonnements: Dieselben werden auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und können nur von diesem benützt werden, enthalten 200 Nummernabschnitte und kosten I. Platz 9 Mark (11 Fr. 25 Cts.), II. Platz 6 Mk. (7 Fr. 50 Cts.).

2. Familienabonnements: Dieselben werden gleichfalls auf den Namen des Abonnenten ausgestellt, können jedoch von dessen Familienangehörigen und allen in seinen Hausstand aufgenommenen Personen — mit und ohne Begleitung des Abonnenten — benützt werden, enthalten 300 Nummernabschnitte und kosten I. Platz 13 Mk. 50 (16 Fr. 90 Cts.), II. Platz 9 Mk. (11 Fr. 25 Cts.). Die Abonnements haben ein Jahr vom Tag der Ausfertigung an Gültigkeit. Eine Vergütung für nichtbenützte Abschnitte wird nicht gewährt.

Auf Grund der Kilometer-Abonnements können Abonnements-Fahrkarten sowohl für die einfache Fahrt als auch für die Hin- und Rückfahrt bei den Schiffskassen genommen werden. In letzterem Falle erhält der Reisende zwei Fahrkarten, von denen die zur Rückfahrt berechtigende mit dem Stempelaufdruck „zurück“ kenntlich gemacht ist. Die Gültigkeitsdauer der letzteren ist dieselbe wie bei gewöhnlichen Rückfahrkarten.

Strecken-Abonnements.

Für 20 Fahrten zwischen zwei Uferplätzen werden Abonnementskarten mit dreimonatlicher Gültigkeit zum Preise von 80 Pf. (1 Fr.) für den I. Platz und 52 Pf. (65 Cts.) für den II. Pl. pro Km. ausgegeben.

Für Rundreisen auf dem Bodensee, Ueberlinger- und Untersee und den Uferbahnen bestehen Rundreisebilletts mit 10tägiger Gültigkeit und ermäßigtem Fahrpreise. — Solche werden bei allen Schiffskassen und den meisten Stationen der Uferbahnen ausgegeben.

Beförderung von Reisegepäck.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck bis 15 Kg.), werden gebührenfrei befördert.

Für andere Gegenstände ist für das Stück eine Gebühr von 20 Pfg. = 25 Cent. zu bezahlen.

Das Reisegepäck wird nur bis zu jenen Stationen abgefertigt, bis zu welchen die Fahrkarten lauten.

Der Zollrevision des Reisegepäcks haben die Reisenden selbst anzuwohnen, auch wenn das Gepäck direkt nach Bahnstationen via Bodensee aufgegeben ist.

Im Verkehr zwischen den Stationen eines und desselben Uferstaates kann der Reisende vor dem Betreten des Schiffes sein Gepäck einschliesslich des Handgepäcks unter zollamtlichen Verschluss legen lassen, was seitens der Zollorgane durch Aufkleben von Verschlussmarken kostenfrei geschieht. — Derart markiertes Gepäck wird von der Schiffmannschaft den Reisenden abgenommen und bis zum Aussteigen aufbewahrt.

Bayern, Württemberg und Baden werden in Bezug auf diese Zollmanipulation als ein Staat betrachtet.

fü

Kilom.

24
8
62
51
26
37
6
33
46
15
19
6
62
45
41
28
21
43
45
53
46
32
11

19
39
26
28
14
24
10
24
13
8
21
39
24
18
12
19
21
30
23
13
16

W